



j

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 213/2009

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Bauausschuss	ja	05.11.09			
Gemeinderat	ja	16.11.09			

Aufstellung des Bebauungsplanes

"Räumliches Bildungszentrum / Wilhelm-Leger-Straße"

I. Beschlussantrag

Der Bebauungsplan „Räumliches Bildungszentrum/Wilhelm-Leger-Straße“ wird für das im Lageplan Nr. 09-011 des Stadtplanungsamtes vom 07.04.2009 umrandete Gebiet aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt.

II. Begründung

Als Standort für den Neubau wurde das „ehemalige Hallenbad“ ausgewählt und im Gemeinderat am 19.10.2009 beschlossen. Diese Entscheidung ist das Ergebnis eines Diskussionsprozesses, in dem die Argumente für und gegen die beiden Standorte „Adenauerallee“ und „ehemaliges Hallenbad“ aufgearbeitet und unter Einbeziehung der betroffenen Bürger mit den politischen Entscheidungsträgern erörtert wurde. In einem nächsten Schritt soll nun für den Standort „ehemaliges Hallenbad“ ein Bebauungsplan aufgestellt werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des räumlichen Bildungszentrums zu schaffen.

1. Planungsvorgaben

Das Plangebiet liegt in der Innenstadt von Biberach, in der sogenannten „Schul- und Sportmeile“, in der bereits die Gymnasien, die Hauptschule und die Berufsschulzentren sowie zahlreiche Sport- und Freizeitanlagen angesiedelt wurden. Es handelt sich teilweise um qualifiziert mit Bebauungsplänen überplante Innenbereiche und teilweise um Flächen, die nach § 34 BauGB zu beurteilen sind.

Bei der geplanten Nutzung „Schulgebäude mit Sporthalle und Schulhof“ ist von Auswirkungen (Verkehrsaufkommen, Lärm) auf die Umgebung auszugehen, so dass eine Baugenehmigung nur auf Grundlage eines Bebauungsplanes möglich ist. Außerdem wird es zu einer Verlagerung von Sportanlagen kommen.

Die Flächen sind im Flächennutzungsplan weitgehend als Schulflächen, Gemeinbedarfsflächen oder öffentliche Sportflächen dargestellt. Der Bebauungsplan ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Im Regionalplan befinden sich keine Aussagen zum Plangebiet.

2. Abgrenzung

Das Plangebiet wird vom Stadion im Norden, der Bahnlinie im Osten, der Hans-Liebherr-Straße im Süden und der Wilhelm-Leger-Straße im Westen begrenzt.

III. Verfahren

Das Plangebiet befindet sich im Innenbereich. Es kann deshalb ein vereinfachtes Bebauungsplanverfahren nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt werden. Die Erarbeitung eines Umweltberichtes ist daher nicht erforderlich.

Da die Träger öffentlicher Belange und die Bürger bereits im Vorfeld beteiligt worden sind, soll entsprechend den rechtlichen Vorgaben des vereinfachten Verfahrens auf diese Verfahrensschritte verzichtet werden.

Grundlage für den Bebauungsplan wird das Ergebnis (Entwurf) des Architekturwettbewerbs sein.

C. Christ

Anlagen (bitte extra ausdrucken)